



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 1

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2020

44. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2019 vom 12. Dezember 2019
 2. Satzung vom 2. Januar 2020 zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 19.01.1998
- Gebührensatzung für das Freibad „Waldbad Königshof“ der Samtgemeinde Sittensen vom 19. Dezember 2019
- Kostentarif zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bücherei der Samtgemeinde Sittensen vom 19. Dezember 2019
- Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 24 „Zwischen den Wegen“ westlich der Ortslage, südlich der Hellweger Straße der Gemeinde Ahausen vom 19. Dezember 2019
- Satzung vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinien zur Festsetzung der Kindergartengebühren der Gemeinde Ahausen vom 01.08.2014
- Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Alfstedt und Entlastungserteilung vom 15. Januar 2020
- Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2020 vom 13. Dezember 2019
- Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fintel vom 20. Dezember 2019
- Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Hipstedt und Entlastungserteilung vom 15. Januar 2020
- Satzung für den Friedhof der Gemeinde Klein Meckelsen vom 19. Dezember 2019
- Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Klein Meckelsen vom 19. Dezember 2019
- Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Oerel und Entlastungserteilung vom 15. Januar 2020

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2018 des Wasserverbandes Bremervörde sowie Entlastung der Geschäftsführung vom 31. Dezember 2019
- Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg in 27442 Gnarrenburg, Hindenburgstraße 60 a vom 27. August 2019
- Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg in 27442 Gnarrenburg, Hindenburgstraße 60 a vom 27. August 2019

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2020 Nr. 1

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.933.700	0	12.000	9.921.700
ordentliche Aufwendungen	10.189.300	62.400	145.400	10.106.300
außerordentliche Erträge	70.000	0	0	70.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.298.500	0	12.000	9.286.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.000.500	62.400	145.400	8.917.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	579.600	711.000	40.000	1.250.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.580.300	95.000	1.968.400	1.706.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.700.000	0	2.300.000	400.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	413.400	0	0	413.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.578.100	711.000	2.352.000	10.937.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.994.200	157.400	2.113.800	11.037.800

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.700.000 Euro um 2.300.000 Euro vermindert und damit auf 400.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 2.430.000 Euro erhöht und damit auf 2.430.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2019 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 529.225 Euro nicht geändert.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 7

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Lauenbrück, den 12. Dezember 2019

Samtgemeinde Fintel

Krüger

Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 06. Januar 2020 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/070 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Fintel in Lauenbrück öffentlich aus.

Lauenbrück, den 15. Januar 2020

Samtgemeinde Fintel

Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2020 Nr. 1

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 19.01.1998

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 643) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 19.01.1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Benutzungsgebühr von 40,00 Euro auf 53,00 Euro geändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.02.2020 in Kraft.

Oerel, den 02.01.2020

Samtgemeinde Geestequelle
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2020 Nr. 1

Gebührensatzung für das Freibad "Waldbad Königshof" der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Freibades "Waldbad Königshof" der Samtgemeinde Sittensen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen für

1. Einzeltageskarten (einmaliger Besuch)

- | | |
|---|--------|
| a) Erwachsene – Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr an – | 3,00 € |
| b) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Schwerbeschädigte und Körperbehinderte, deren Erwerbsminderung lt. amtlichem Ausweis mind. 50 % beträgt, Sozialhilfeempfänger (ein entspr. Nachweis ist jeweils vorzulegen), Hilfeempfänger nach SGB II und XII, Inhaber der Niedersächsischen Ehrenamtskarte | 1,50 € |

2. Jahreskarten

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) Erwachsene (wie zu Ziffer 1a) | 80,00 € |
| b) Kinder usw. (wie zu Ziffer 1b) | 30,00 € |

3. Familienjahreskarten

- Familien im Sinne dieser Gebührensatzung sind Ehepaare oder allein stehende Personen mit Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich noch in der Schulausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen in einem Haushalt leben (ein entspr. Nachweis ist vorzulegen).
- | | |
|--|----------|
| | 120,00 € |
|--|----------|

4. Zwölfertkarten (einmaliger Besuch)

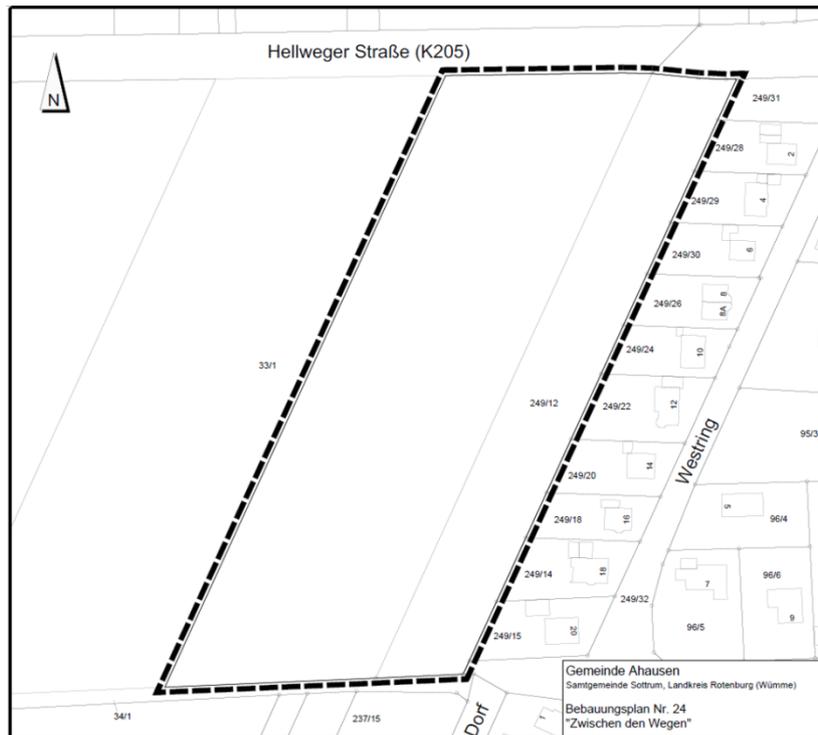
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) Erwachsene (wie zu Ziffer 1a) | 30,00 € |
| b) Kinder usw. (wie zu Ziffer 1b) | 18,00 € |

5. Schwimmunterricht

- | | |
|--------------------|---------|
| je Person und Kurs | 25,00 € |
|--------------------|---------|

Die Einzeltageskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt. Die Jahreskarten gelten für die ganze Badesaison des Jahres, in dem sie gelöst worden sind.

Die Gebühr für die Erteilung des Schwimmunterrichtes ist neben der Benutzungsgebühr zu entrichten.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gegeben.

Ahausen, 19.12.2019

Dr. Kock
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2020 Nr. 1

Satzung zur Änderung der Richtlinien zur Festsetzung der Kindergartengebühren der Gemeinde Ahausen vom 01.08.2014

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den z. Zt. geltenden Fassungen der Gesetze hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Punkt 2 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Sozialstaffel

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Früh- dienst Kiga ab 7:30 Uhr	Früh- dienst Kiga ab 7:00 Uhr	Kinder unter 3 Jahren in Euro	Hort- gruppe in Euro
1	bis 23.00000 €	bis 27.000,00 €	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	bis 39.000,00 €	8,00	16,00	140,00	150,00
2	bis 35.000,00 €	bis 39.000,00 €	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	bis 51.000,00 €	10,00	20,00	175,00	170,00
3	bis 47.000,00 €	bis 51.000,00 €	bis 55.000,00 €	bis 59.000,00 €	bis 63.000,00 €	13,00	25,00	220,00	190,00
4	über 47.000,00 €	über 51.000,00 €	über 55.000,00 €	über 59.000,00 €	über 63.000,00 €	16,00	31,00	265,00	210,00

a) In begründeten Ausnahmefällen können die Gebühren für Kinder unter 3 Jahren bei längeren oder kürzeren Betreuungszeiten nach der Anzahl der Betreuungsstunden unter Zugrundelegung der Staffelung berechnet werden. Der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte über das Vorliegen solcher Ausnahmen.

b) Die Zuschläge für die Sonderdienste bei Kindern unter 3 Jahren betragen für den Frühdienst jeweils 10 % der Gebühren pro halbe Stunde.

c) Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand berechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Ahausen, den 18.12.2019

Dr. Kock
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2020 Nr. 1

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Alfstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Alfstedt hat in seiner Sitzung am 06.11.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Alfstedt, 15. Januar 2020

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2020 Nr. 1

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	713.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	736.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	677.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	701.900,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	230.800,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	542.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	238.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.400,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.146.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.246.300,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 238.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	405 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

Bülstedt, 13. Dezember 2019

Albinger (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 07.01.2020 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/122 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Bülstedt, den 15. Januar 2020
Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2020 Nr. 1

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Fintel vom 19.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird Absatz 3 gestrichen.
2. In § 5 werden die bisherigen Absätze 4-6 in 3-5 geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fintel, den 20. Dezember 2019

Florin (L. S.)
Stellv. Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2020 Nr. 1

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Hipstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hipstedt hat in seiner Sitzung am 14.11.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Hipstedt, 15. Januar 2020

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2020 Nr. 1

Satzung für den Friedhof der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Friedhofszweck

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Klein Meckelsen. Er dient der Beisetzung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohner der Gemeinde Klein Meckelsen waren oder in der Samtgemeinde Sittensen ihren Wohnsitz besaßen sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Nutzung einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Verwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens wird durch die Gemeinde Klein Meckelsen wahrgenommen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der an dem Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde dieses Ortes entsprechend zu benehmen und zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, ist Folge zu leisten.

§ 5

- (1) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) fremde Grabstellen, Blumenbeete und Umfassungen unbefugt zu betreten
 - b) Blumen und Sträucher abzupflücken
 - c) die Wege mit Rädern und Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühle) soweit hierzu nicht eine besondere Genehmigung erteilt wurde
 - d) Tiere mit sich zu führen, mit Ausnahme von Blindenhunden
 - e) zu lärmern und sich mit oder ohne Spielgeräte sportlich zu betätigen,
 - f) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen
 - g) Waren feilzubieten, ferner Arbeiten gewerblicher Dienste anbieten oder vornehmen, soweit hierzu nicht eine besondere Genehmigung erteilt wurde
 - h) während einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen
 - i) Pestizide oder Herbizide zu verwenden
 - j) Bild- und /oder Tondokumente , ohne vorherige Einwilligung der Nutzungsberechtigten zu erstellen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der auf dem Friedhof geltenden Ordnung vereinbar sind.

§ 6 Gewerbebetreibende

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen (Grabaushub, Bildhauer, Steinmetz, Gärtner und sonstige Gewerbebetreibende) bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof die vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Zugelassen werden Gewerbebetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachgewiesen haben.
- (2) Die Gewerbebetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und einzuhalten; insbesondere dürfen sie u.a. erst mit Arbeiten beginnen, wenn ihnen bzw. ihrem Arbeitgeber eine erforderliche Genehmigung vorliegt oder diese nachgewiesen wurde. Die Gewerbebetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbebetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern.
- (4) Gewerbebetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 und 3 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Die vom Standesbeamten ausgestellte Sterbeurkunde ist unverzüglich nach Erhalt bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- (2) Totengedenkfeiern sind genehmigungspflichtig und 7 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeiten für Leichen und Aschen betragen auf dem Friedhof in Klein Meckelsen 30 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 9

Nutzungsrecht an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofseigentümers. An den Grabstätten können nur Rechte zur Nutzung an Grabstellen nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Nur eine natürliche Person kann zum Zwecke der Bestattung von Angehörigen ein Nutzungsrecht erwerben. Der /Die Erwerber/-in des Nutzungsrechts ist der/die Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Unterschrift auf dem Antrag auf Nutzungsrecht und nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, rechtzeitig auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen bzw. zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (4) Das Nutzungsrecht geht mit dem Tod des Nutzungsberechtigten auf dessen Erben oder die in einer letztwilligen Verfügung bestimmte Person über. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so sind diese verpflichtet, unverzüglich einen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen. Falls kein Nutzungsberechtigter genannt wird, kann die Friedhofsverwaltung von ihrem Auswahlermessens Gebrauch machen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird bescheinigt. Solange das nicht geschehen ist, sind Bestattungen in der Grabstätte nicht zulässig.
- (5) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte, ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten und an Grabstätten, auf denen alle Ruhezeiten gemäß § 8 dieser Satzung abgelaufen sind, kann jederzeit von den Nutzungsberechtigten verzichtet werden. Vom Nutzungsberechtigten ist der Verzicht unter Angabe des Zeitpunktes, zu dem er wirksam wird, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Rückwirkende Erklärungen sind nicht zulässig.
- (7) Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb sowie ein Ankauf eines Nutzungsrechtes für eine unbelegte Grabstätte ist möglich bei folgenden Grabstätten:
 - Wahlgrabstätte (Einzelwahlgrabstätte, Doppelwahlgrabstätte)
 - Teilanonyme Reihengrabstätte (Einzelgrabstätte, Doppelgrabstätte)
 - Urnenreihengrabstätte (auch teilanonym)
- (8) Bei Kinderreihengräbern ist eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb möglich.

§ 10

Gräber und Grabstätten

- (1) Die Gräber werden angeboten als Erdgrabstätten und Urnengrabstätten. Sie werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgräber, Doppelgrabstätten, Urnengräber)
 - b) Wahlgrabstätten (Einzel-, Doppel- und Familiengräber)
- (2) Erdgrabstätten sind allgemein Grabstätten, in denen die Verstorbenen in Särgen beigesetzt werden.
- (3) Urnengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen in Aschekapseln beigesetzt wird.
- (4) Die Tiefe des Grabes, bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1 Meter, bei Urnen 65 cm Oberkante der Urne.
- (5) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (6) Für die Beisetzung von Urnen gelten die Vorschriften über Erdbestattungen entsprechend, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (7) Ascheurnen dürfen auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Es ist ferner gestattet, bis zu 2 Urnen auf einer bereits mit einer Erdbestattung besetzten Wahlgrabstätte beizusetzen (Urnenaufsetzung).
- (8) Eine Teilung von Grabstätten ist nicht zulässig.

- (9) Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- Reihengrabstätten
 - Wahlgrabstätten
 - anonyme Reihengrabstätte
 - teilanonyme Reihengrabstätte
 - Reihengrabstätten für Kinder (bis 5 Jahren)
 - Urnenreihengrabstätten
 - teilanonyme Urnenreihengrabstätte
 - anonyme Urnenreihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Die Pflege des Grabes obliegt dem Nutzungsberechtigten. Das Abräumen und Einebnen nach Ablauf der Ruhefrist wird den Angehörigen übertragen. Ein Wiedererwerb einer Reihengrabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes (Ruhefrist) ist nicht möglich.

Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie (gegen Berechnung) eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhefrist stehen die Gräber der Gemeinde wieder zur Verfügung.

Maße der Reihengrabstätte:

Länge: 2,50 m Breite: 1,25 m

Maße der Reihengrabstätte für Kinder:

Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m

Wahlgrabstätten werden einzeln oder mit zwei Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt die in § 8 dieser Satzung festgelegte Zeit. Der vollständige oder teilweise Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich. Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig hergerichtet und von den Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf der Nutzungsrechte instand gehalten werden. Das Pflegen während der Nutzungszeit sowie das Abräumen und Einebnen nach Ablauf der Nutzungszeit wird den Angehörigen übertragen.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach seinem Ablauf ist auf Antrag und, sofern es sich nicht um ein Einzelgrab handelt, nur für paarweise Wahlgrabstätten gegen Zahlung einer Gebühr nach der Gebührensatzung möglich. Dabei kann der Zeitraum für die Erneuerung des Nutzungsrechtes wahlweise 15 oder 30 Jahre betragen.

Überschreitet bei einer Beisetzung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte (alle Gräber), um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der gültigen Gebührensatzung.

Maße der Wahlgrabstätten:

a) Einzelwahlgrabstätte:

Länge 2,50 m Breite: 1,25 m

b) Doppelwahlgrabstätte:

Länge 2,50 m Breite: 2,50 m

Anonyme Reihengrabstätte sind Grabstellen, die im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Die Pflege des Grabes wird durch die Friedhofsverwaltung geregelt. Diese Gräber sind nicht durch ein Grabzeichen gekennzeichnet. Das Einebnen und die Abräumung nach Ablauf der Nutzungszeit obliegt der Friedhofsverwaltung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer anonymen Reihengrabstätte nach Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich.

Maße der Anonymen Reihengrabstätte:

Länge: 2,20 m Breite: 1,20 m

Teilanonyme Reihengrabstätte sind Grabstellen, die im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln oder doppelt für die Dauer der Ruhefrist an Nutzungsberechtigte abgegeben werden. Die Pflege des Grabes wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Der Wiedererwerb ist auf Antrag möglich. Auf den Gräber liegt eine Grabplatte. Das Einebnen und die Abräumung nach Ablauf der Nutzungszeit obliegt der Friedhofsverwaltung.

Maße der Teilanonymen Reihengrabstätte:

Länge: 2,20 m Breite: 1,20 m

Maße der teilanonymen Doppelreihengrabstätte

Länge: 2,20 m Breite: 2,40

Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln an Nutzungsberechtigte abgegeben werden. Die Pflege des Grabes wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Für die Grabstelle wird ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist nach § 8 dieser Satzung erhoben. Das Einebnen und die Abräumung nach Ablauf der Nutzungszeit obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine Verlängerung ist auf Antrag zulässig, außer bei anonymen Urnenreihengrabstätten.

Maße der Urnenreihengrabstätte:

Länge 1,20 m Breite: 1,20 m

§ 11

Umbettung und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, das Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

- (3) Ausnahmeweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsgerecht ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Bestatteten durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragssteller hat sich schriftlich zu verpflichten alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bei Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbetten von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (7) Die Umlegung der Kosten erfolgt über Kostenerstattung. Eigene entstandenen Kosten werden nach Aufwand abgerechnet.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 12

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art, Größe und Herstellung der Grabmäler, Einfriedungen, Standsicherheit und weiteren gesetzlichen Vorgaben beziehen.
- (2) Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Gräber bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (3) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (4) Die teilanonymen Grabstätten erhalten eine Grabplatte. Die Kosten werden gegen Kostenerstattung gemäß aktueller Gebührensatzung erhoben. Der Auftrag für die Grabplatte wird von den Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dienstleister erteilt.
- (5) Die Maße der Platte betragen pro Grabstelle 0,60 m x 0,50 m x 6 cm.

§ 13

Einfriedungen

Umlaufend um die Grabstelle ist ein Rasenstein zusetzen. Die Rasensteine werden gegen Kostenerstattung von der Friedhofsverwaltung geliefert und gesetzt.

§ 14

Genehmigung

Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist rechtzeitig, unter Vorlage von zweifachen Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.

§ 15

Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsverwaltung entspricht.

§ 16

Firmenbezeichnungen müssen der Würde und Ethik dieses Ortes entsprechend angepasst sein.

§ 17

- (1) Die in § 12 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes (bzw. Ruhefrist bei Reihengräbern) werden nicht entfernte Grabmäler, Einfriedungen usw. kostenpflichtig abgeräumt und gehen in das Eigentum der Gemeinde Klein Meckelsen über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen des Kreiskulturpflegers.

§ 18 Haftung

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Herabstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (2) Lose oder schief stehende Grabmale kann die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig umlegen lassen. Wird trotz schriftlicher Aufforderung das Grabmal nicht wieder ordnungsgemäß aufgestellt, kann die Friedhofsverwaltung dieses kostenpflichtig und ordnungsgemäß aufstellen oder abräumen und einebnen lassen.

VI. Herstellung und Bepflanzung sowie Unterhaltung der Gräber

§ 19

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer friedhofswürdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die angrenzenden Wege nicht beeinträchtigen. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde Klein Meckelsen über. Die auf den Grabstätten gepflanzten Hecken dürfen eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten.
- (4) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Gräbern zu entfernen. Ausschließlich kompostierfähige Produkte können auf dem Grünsammelplatz zwischengelagert werden. Alle Behältnisse aus Kunststoff etc. sind der eigenen häuslichen Entsorgung zuzuführen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Listenföhrung

In der Friedhofsverwaltung wird ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummer und Namen der Reihen, Wahl- und Urnengräber geföhrt.

§ 21

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich als Besucher entgegen § 4 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder eine Anordnung der Friedhofsverwaltung oder einer von ihr beauftragten Person nicht befolgt
 - b) entgegen § 5
 - 1) fremde Grabstätten, Blumenbeete und Umfassungen unbefugt betritt
 - 2) Blumen und Sträucher abpflückt
 - 3) die Wege mit Rädern und Fahrzeugen aller Art befährt, soweit hierzu nicht eine besondere Genehmigung von der Aufsichtsperson erteilt wurde
 - 4) Tiere auf dem Friedhof mit sich föhrt; mit Ausnahme von Blindenhunden
 - 5) auf dem Friedhof lärmt und sich mit oder ohne Sportgeräte sportlich betätigt
 - 6) Druckschriften ohne Genehmigung verteilt
 - 7) Waren feilbietet, gewerbliche Dienste anbietet oder ausföhrt, soweit hierzu nicht eine besondere Genehmigung erteilt wurde
 - 8) während einer Bestattungshandlung Arbeiten ausföhrt
 - 9) Pestizide und Herbizide verwendet werden.
 - c) als Gewerbetreibender
 - 1) entgegen § 6 Abs. 2 ohne vorherige Zulassung tätig wird
 - 2) entgegen § 6 Abs. 3 Werkzeuge unzulässig lagert
 - 3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 22

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Geböhrensatzung erhoben.

§ 23

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 12.10.2006 außer Kraft.

Sittensen, den 19.12.2019

Samtgemeinde Sittensen

Keller
Der Samtgemeindegörgermeister

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund des § 10 und 98 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes Klein Meckelsen und dessen Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführte Leistungen der Samtgemeinde Sittensen und der Gemeinde Klein Meckelsen werden Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

Die Höhe der Gebühren und Auslagen richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeitaufwand zuzüglich des tatsächlich entstandenen sonstigen Aufwandes fest.

§ 2 Gebührenpflichtige / Gebührensschuldner

Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Friedhofes Klein Meckelsen. Als Benutzer gelten:

der/die jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte

der/die Nachfolger/in im Nutzungsrecht gem. § 9 Abs. 4 der Friedhofssatzung

der/die jeweilige Antragsteller/in

Personen, in deren Auftrag der Friedhof als Bestattungseinrichtung genutzt wird bzw. besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet auch jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistungen oder Amtshandlungen beantragt oder veranlasst worden sind.

Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Die Samtgemeinde kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Abs. 3 erhoben.

§ 6
Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung mit dem Anhang zur Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.06.2013 außer Kraft.

Sittensen, 19.12.2019

Samtgemeinde Sittensen

Keller
Der Samtgemeindebürgermeister

Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Klein Meckelsen
Gebührentarif zu der Satzung vom 19.12.2019

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Die Gebühr für die erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten und die Gebühr für die Verlängerung der Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten beinhaltet die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

Gebührentatbestände	Gebühr
Urnenreihengrab, Urnenreihengrab teilanonym	685,00 €
Urnenreihengrab anonym	705,00 €
Reihengrab, einstellig	720,00 €
Reihengrab, anonym (einseitig)	1.020,00 €
Reihengrab für Kinder	570,00 €
Reihengrab, teilanonym (einseitig)	980,00 €
Doppelreihengrab, teilanonym	2.015,00 €
Wahlgrab, einseitig	770,00 €
Doppelwahlgrab	1.110,00 €
Verlängerung Urnenreihengrab, auch teilanonym	22,50 €
Verlängerung Kinderreihengrab	19,00 €
Verlängerung Einzelreihengrab, teilanonym	34,00 €
Verlängerung Doppelreihengrab, teilanonym	72,50 €
Verlängerung Wahlgrab (einseitig)	25,50 €
Verlängerung Wahlgrab Doppel	37,00 €

Die jeweilige Verlängerungsgebühr bezieht sich auf ein Jahr

2. Gebühr für die Beisetzung:

Für die Leistung der Beisetzung

2.1 für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres 330,00 €

2.2 für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 200,00 €

2.3 für Urnenbeisetzungen 152,00 €

Zuzüglich der Kostenerstattung für den Aufwand durch Fremdvergaben (Grabaushub u.a.)

3. **Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen:**

Sonstiger Aufwand

Der sonstige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Für den Zeitaufwand des Personals richtet sich die Gebühr nach dem aktuellen Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung.

Die Kosten für die Grabplatte für die teilanonymen Reihengrabstätten und den Urnenreihengräbern wird durch Kostenerstattung abgerechnet.

Verwaltungsgebühren für Grabmalgenehmigungen 20,00 €

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2020 Nr. 1

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Oerel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Oerel hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Oerel, 15. Januar 2020

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2020 Nr. 1

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2018 des Wasserverbandes Bremervörde sowie Entlastung der Geschäftsführung

1. Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde zum 31.12.2018 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES Treuhand GmbH & Co. KG, Bremen geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 30 ff. EigBetrVO Niedersachsen erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Bremen, den 15. November 2019

Wagner
Wirtschaftsprüfer
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“

Hoppe
Wirtschaftsprüfer

2. Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 12.12.2019 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht werden unverändert festgestellt.
 - Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
 - Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Jahresabschluss liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde, Auestr. 32, 27432 Bremervörde zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bremervörde, 31. Dezember 2019

Wasserverband Bremervörde
-Der Geschäftsführer-

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2020 Nr. 1

**Friedhofsordnung (FO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg
in 27442 Gnarrenburg, Hindenburgstr. 60 a**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg am 27. August 2019 folgende neue Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten pflegeleicht
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Urnenrasenreihengrabstätten
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 21 Allgemeines

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

§ 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 26 Entfernung

§ 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28 Leichenhalle

§ 29 Benutzung der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

§ 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 45/2, 45/3 und 45/4 Flur 1 der Gemarkung Gnarrenburg in Größe von insgesamt 28.303 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Fahrrädern und Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen, sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Urnen dürfen höchstens im Durchmesser 0,30 m haben und 0,30 m lang sein. Auch hier ist die Zustimmung für größere Urnen bei der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätte § 12,
- b) Wahlgrabstätten § 13,
- c) Urnenreihengrabstätten § 14,
- d) Urnenwahlgrabstätten § 15,
- e) Urnenrasenreihengrabstätten § 16.

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder 1-2 Aschen bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Urnenwahlgrabstelle darf, wenn es platzmäßig passt, zusätzlich eine Asche bestattet werden.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге von Kindern: Länge: 1,00 m Breite 0,50 m
von Erwachsenen: Länge: 2,30 m Breite 1,15 m
- b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite 0,80 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für 1 Sarg oder 1-2 Urnen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre für Leichen und 25 Jahre für Aschen, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten pflegeleicht

(1) Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben.
Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.
Die Pflege der Grabstelle wird vom Friedhofsträger übernommen.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Je Grabstelle sind bis zu zwei Urnen gestattet.
(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 Urnenrasenreihengrabstätte pflegeleicht

(1) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen auf dem Einzelfeld und auf dem Doppelfeld vergeben. Die Rasenpflege übernimmt der Friedhofsträger.
Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.

§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Auf den pflegeleichten Urnenfeldern ist nur die grüne Friedhofsvase zugelassen. Für anderen Grabschmuck ist ein zentraler Platz vorhanden. Auf dem pflegeleichten Urnenfeld mit Bodendecker dürfen die grüne Friedhofsvase und der Grabschmuck direkt auf die Grabstelle gestellt werden.

(5) Bei Auslegung der Grabstelle mit Kies oder Holzhäcksel ist als Untergrund nur wasser- und sauerstoffdurchlässiger Vlies erlaubt.

§ 23 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmaterial auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4.

§ 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 20 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 26 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen gegen Gebühr. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen und Aschen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 29 Benutzung der Kirche

(1) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde Gnarrenburg oder für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 09. April 2013 außer Kraft.

Gnarrenburg, den 27. August 2019

Kirchenvorstand der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Gnarrenburg

Die vorstehende Friedhofsordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremervörde-Zeven am 13.11.2019 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Neufassung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 15.01.2020 bis 14.02.2020 wie folgt aus:

- im Kirchenbüro der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg
- bei der Gemeinde Gnarrenburg.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2020 Nr. 1

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg in 27442 Gnarrenburg, Hindenburgstr. 60 a

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg für den Friedhof in Gnarrenburg am 27. August 2019 folgende neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte für Särge:
Nicht verlängerbar
für Personen über 5 Jahre - 30 Jahre Ruhezeit - 450,00 Euro
für Personen bis zu 5 Jahren - 20 Jahre Ruhezeit - 300,00 Euro

Zusätzliche Gebühr für Sargaushub
2. Wahlgrabstätte für 1 Sarg oder 1 - 2 Urnen
für Särge 30 Jahre - je Grabstelle - 450,00 Euro
für Urnen 25 Jahre - je Grabstelle - 375,00 Euro

Zusätzliche Gebühr für Sarg-/Urnaushub

Gebühr für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - 15,00 Euro

Gebühren für die Verlängerung der Ruhefrist
für die 2. Urne pro Jahr 15,00 Euro
3. Wahlgrabstätte mit Rasenansaat
Gebühren für die Pflege von Rasengrabstätten
durch den Träger des Friedhofes:
für Särge 30 Jahre - je Grabstelle - 720,00 Euro
für Urnen 25 Jahre - je Grabstelle - 600,00 Euro

Jede Grabstelle ist mit einer Grabplatte mit einer Größe
von 40 x 30 x 10 cm (B/H/T) zu versehen. Die Grabplatte
liegt mit folgender Mindestinschrift flach im Rasen:
Vor- und Nachname der/des Verstorbenen, Geburtsname,
Geburts- und Sterbejahr
4. Urnenrasenreihengrabstätte auf dem pflegeleichten
Einzelurnenfeld:
für 25 Jahre, inkl. Rasenpflege durch den Träger des Friedhofes,
bestehend aus Urnengrab, Beisetzung, Urnaushub und
Grabplatte inkl. Beschriftung: 1.400,00 Euro
Die Beschriftung der Grabplatte wird durch den Träger des
Friedhofes in Auftrag gegeben.
Die Grabplatte enthält: Vor- und Nachname
der/des Verstorbenen, Geburtsname und Geburts- und Sterbejahr
Nicht verlängerbar
5. Urnenrasenreihengrabstätte auf dem
pflegeleichten Doppelurnenfeld für 25 Jahre, inkl. Rasenpflege
durch den Träger des Friedhofes, 2.190,00 Euro
bestehend aus Urnendoppelgrab, Beisetzung,
Urnaushub und Grabplatte inkl. Beschriftung.
Die Erstbeschriftung der Grabplatte wird durch den
Träger des Friedhofes in Auftrag gegeben.
Die Grabplatte enthält:
Vor- und Nachname der/des Verstorbenen, Geburtsname
und Geburts- und Sterbejahr

Gebühren für den Urnaushub für die 2. Urne 220,00 Euro

Gebühren für die Verlängerung der Ruhefrist für die
Beisetzung der 2. Urne pro Jahr 9,00 Euro

Gebühren für die Verlängerung der Rasenpflege pro Jahr 17,00 Euro

Der/Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabplatte für die
2. Urne auf eigene Rechnung vom Steinmetz mit dem Vor- und
Nachnamen, dem Geburtsnamen und dem Geburts- und
Sterbejahr versehen zu lassen.

6. Urnenreihengrabstätte für 1-2 Urnen auf dem pflegeleichten Urnenfeld: Für 25 Jahre, inkl. Pflege der Bodendecker durch den Träger des Friedhofes bestehend aus Urnengrab für 1-2 Urnen, 80 x 100 cm, Beisetzung der 1. Urne Stele (Auswahlmöglichkeit zwischen 2 verschiedenen Stelen) inkl. der ersten Beschriftung, die durch den Träger des Friedhofes in Auftrag gegeben wird. Die Stele enthält Vor- und Nachname der/des Verstorbenen. Geburtsname, Geburts- und Sterbejahr.	1.800,00 Euro
Zus. Gebühr für den Urnenaushub pro Urne	220,00 Euro
Gebühren für die Verlängerung der Ruhefrist für die 2. Urne pro Jahr	9,00 Euro
Gebühren für die Verlängerung der Pflege der Bodendecker pro Jahr	17,00 Euro
Der/Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Stele für die 2. Urne auf eigene Rechnung von Steinmetz mit dem Vor- und Nachnamen, dem Geburtsnamen und dem Geburts- und Sterbejahr versehen zu lassen.	
7. Reservierung von Grabstätten: Eine Grabstätte kann für jeweils 5 Jahre reserviert werden und die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Bei Belegung wird die Restlaufzeit der Reservierung auf die Ruhezeit angerechnet Reservierungsgebühr pro Jahr und Grabstätte	15,00 Euro
8. Grababräumung nach Ablauf der Ruhefrist und Rückgabe an den Friedhofsträger Die Gebühren hierfür werden nach Zeitaufwand dem/der Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Oder die Abräumung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.	
9. Wiedererwerb und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren für mind. 10 Jahr möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	
10. Rasenpflege auf einer Wahlgrabstätte pro Grabstelle und Jahr	24,00 Euro

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Sargbestattung	420,00 Euro
für Personen bis zu 5 Jahre	270,00 Euro
2. für eine Urnenbestattung	220,00 Euro

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschl. Standsicherheitsprüfung	42,00 Euro
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	42,00 Euro
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften	42,00 Euro

IV. Gebühren für die Benutzung der Kirche:

1. Gebühr für die Benutzung der Kirche je Trauerfeier 200,00 Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 09. April 2013, zuletzt geändert am 08. August 2017 außer Kraft.

Gnarrenburg, d. 27. August 2019

Kirchenvorstand der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Gnarrenburg

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremervörde-Zeven am 13.11.2019 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Neufassung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 15.01.2020 bis 14.02.2020 wie folgt aus:

- im Kirchenbüro der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg
- bei der Gemeinde Gnarrenburg.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2020 Nr. 1

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .